

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, dort Anträge zu stellen.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, **durch schriftliche Benachrichtigung oder Benachrichtigung per E-Mail an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt zu geben. (alte Version)**

über die dem Verein übermittelte E-Mail-Adresse oder falls nicht vorhanden per Brief an die dem Verein genannte Wohnadresse, unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. (neue Version)